

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0016-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11581/J-NR/2017 betreffend überbordender Bürokratie bei der Abrechnung von ESF-Projekten, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 31. Jänner 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *In Österreich gibt es funktionierende Beschreibungen von förderfähigen Kosten je nach Bereich. Diese sollten auch für ESF-Projekte ausreichend sein. Warum werden diese funktionierenden Regeln konterkariert, indem ohne Aufforderung durch die EU neue Abrechnungslinien formuliert werden, die noch dazu im Gegensatz zu den von der EU empfohlenen Pauschalierungen stehen?*

Bereits in der vorangegangenen ESF-Programmperiode 2007 bis 2013 gab es ein Regelwerk zur Umsetzung des ESF („Förderfähige Kosten im ESF für die Strukturfondsperiode 2007 bis 2013“), das die EU-Verordnungen auf Grundlage der nationalen Förderrichtlinien präzisierte. Für die aktuelle ESF-Programmperiode 2014 bis 2020 wurden Konkretisierungen dieser „Zuschussfähigen Kosten“ im Rahmen des Anhangs III der Sonder-Richtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020 (SRL) vorgenommen, die einerseits Anpassungen aufgrund der neuen EU-Verordnungen und der neuen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ enthalten und andererseits aus den Feststellungen der dem Bundesministerium für Bildung nachgelagerten Prüfinstanzen resultieren, im Konkreten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie letztlich der Instanzen der Europäischen Union. Durch die verwendeten aufwendigeren Klarstellungen und die höheren Detaillierungsgrade einschließlich jener im Rahmen des FLC (First-Level-Control)–Handbuches des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sollen Fehler vermieden werden.

Festzuhalten ist, dass Änderungen unter anderem im Zusammenhang mit den EU-Verordnungen zur Betrugsprävention sowie hinsichtlich der Nutzung von E-Rechnungen im Bundeszahlungsverkehr jedenfalls erforderlich waren. Hinsichtlich der empfohlenen Pauschalierungen wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und

Konsumentenschutz ein Dokument zu „Vorgaben für die Anwendung der Restkostenpauschale zur Anwendung von Art. 14 Abs. 2 der VO (EU) 1304/2013“ im Herbst 2016 herausgegeben.

Zu Frage 2:

- *Der hohe bürokratische Aufwand und die geforderte Detailtiefe der Dokumentation von ESF-Projekten lassen auf ein Misstrauen gegenüber den FördernehmerInnen schließen. Gab es Anlassfälle, in denen ESF-Mittel bewusst missbraucht bzw. falsch abgerechnet wurden, die ein solches Misstrauen begründen würden? Wenn ja, welche?*

Fälle von bewusst missbräuchlicher Verwendung bzw. bewusst falschen Abrechnungen von ESF-Mitteln sind dem Bildungsministerium nicht bekannt. Ergänzt wird, dass es in der letzten Referenzperiode betreffend ESF-Mittel 2007 bis 2013 durchaus eine höhere Fehlerquote gegeben hat. Ziel ist es, diese Quote bezüglich der Folgejahre zu minimieren.

Zu Frage 3:

- *Es wird eine Zeitabrechnung im 15-Minutentakt inklusive detaillierter Beschreibung der Inhalte verlangt. Ist es tatsächlich so gedacht, dass für eine zweistündige Veranstaltung acht Einträge in der Zeiterfassung nötig sind? Wenn Ja, warum?*

Nein. Es besteht keine Zeitaufzeichnungspflicht im „15-Minutentakt“. Auf das FLC (First-Level-Control)–Handbuch des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz abrufbar unter http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/FLC_Handbuch_04.01.2017.pdf sowie die unter <http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/FAQ-Antwort-auf-Beschwerden.pdf> abrufbaren FAQ hinsichtlich der Zeitabrechnung wird hingewiesen. Demnach reichen transparente Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftigen Tätigkeitsbeschreibungen, die nachvollziehbar und plausibel sind, aus.

Zu Frage 4:

- *Erfahrungswerte der Erwachsenenbildungseinrichtungen aus der aktuellen Abrechnungsperiode zeigen, dass der Verwaltungsaufwand bereits mindestens 50 Prozent der Projektarbeitszeit beträgt und diese Zeit nicht mehr der Zielgruppe zugutekommt. Wie kann sichergestellt werden, dass die ESF-Mittel vorwiegend der Förderung von sozial benachteiligten Menschen zu Gute kommen?*

Zum monierten Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den ESF-Mitteln 2014-2020 wird grundsätzlich auf die rechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, VO (EU) Nr. 1303/2013 Allgemeine Verordnung sowie VO (EU) Nr. 1304/2013 ESF-Verordnung, samt den zugehörigen Durchführungsbestimmungen und Leitlinien der Europäischen Union sowie die damit verbundenen umfangreichen Verwaltungs- und Kontrollpflichten des als Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde in Österreich gemäß Art. 125, 126 und 127 der VO (EU) 1303/2013 fungierenden Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hingewiesen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung kann jedoch ein ins Treffen geführter Verwaltungsaufwand bei entsprechendem Studium des oben genannten FLC-Handbuches eingegrenzt werden.

Die inhaltlichen Zielsetzungen des ESF im Rahmen des Verantwortungsbereiches des Bildungsministeriums, im Konkreten die Verringerung der Zahl der Schulabbrecherinnen und

Schulabbrecher, die Bereitstellung von Bildungsangeboten für Benachteiligte (Basisbildung), die Durchlässigkeit des Bildungssystems sowie die Verbesserung des Zugangs zur Bildung bleiben – wie im Operationellen Programm festgeschrieben – davon selbstverständlich unberührt.

Zu Frage 5:

- *Die Prüfungspraxis geht laut Anbietern von Erwachsenenbildung so weit, dass betriebsinterne Daten, Daten der Klientinnen und Versicherungsdaten der Mitarbeiterinnen weitergeleitet werden müssen. Stehen diese Anforderungen im Einklang mit dem Datenschutz?*

Zur Abgrenzungen von Tätigkeiten und Ausgaben beim jeweiligen geförderten ESF-Projekt gegenüber nicht ESF-geförderten Projekten sind unter anderem zur Vermeidung von Doppelförderungen als auch hinsichtlich des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln entsprechende Angaben, darunter auch betriebliche Daten, erforderlich, wobei diese ausschließlich den Prüf- und Kontrollinstanzen auf nationaler und europäischer Ebene zugänglich sind. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG) sind national einzuhalten.

Zu Frage 6:

- *Aliquotierungen, Pauschalierungen und der teilweise Verzicht auf Plausibilisierung bei marktüblichen Leistungen sind nicht vorgesehen. Dadurch erhöht sich der bürokratische Aufwand enorm. Welche der genannten Instrumente könnten den bürokratischen Aufwand senken und gleichzeitig die Nachvollziehbarkeit der Ausgaben erhalten?*

Gemäß Art. 65 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 können Zuschüsse naturgemäß lediglich gewährt werden, wenn Ausgaben zur Verwirklichung eines Vorhabens im Förderzeitraum angefallen sind und auch tatsächlich bezahlt wurden. Demzufolge wird bei Aliquotierungen während der Projektlaufzeit mit Soll-Werten gearbeitet, bei der Endabrechnung ist eine Aufrollung auf der Basis der tatsächlich entstandenen Kosten (Ist-Werte) erforderlich.

Gemäß Teil 2 Art. 6 betreffend „Zuschussfähiger Kosten“ im Rahmen des Anhangs III der Sonder-Richtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020 (SRL) sind Auftragsvergaben unter einem tatsächlichen Auftragswert von weniger als oder gleich EUR 400,00 (exkl. MwSt) von einer schriftlichen Dokumentation der Preisangemessenheit ausgenommen. Seitens des Bildungsministeriums wird insbesondere in Zusammenhang mit dem genannten Art. 6 darauf hingewiesen, dass im Bereich der Erwachsenenbildung eine Sonderregelung für freie Dienstverträge und Werkverträge von Trainerinnen und Trainern, Lehrenden, Coaches sowie Beraterinnen und Beratern in Artikel 6d der „Zuschussfähigen Kosten“ erreicht werden konnte.

Zu Frage 7:

- *Für einige Anbieterinnen sind die gestellten bürokratischen Anforderungen derartig hoch, dass diese in ihrer Existenz bedroht sind und ihre Tätigkeit unter diesen Bedingungen nicht weiterführen können. Es ist wohl nicht im Sinne des Bildungsministeriums, dass das Angebot in der Erwachsenenbildung verringert wird. Welche Maßnahmen werden Sie*

setzen, um die Förderabwicklung so einfach und transparent zu gestalten, dass die Anbieterinnen Kurse und Beratungen kostendeckend anbieten können?

Es ist dem Bundesministerium für Bildung im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Anliegen, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz administrative Vereinfachungen bzw. Erleichterungen vorzuschlagen. Insbesondere bei der zukünftigen Durchführung von Aufrufen an Förderungswerberinnen und Förderungswerber wird das Bildungsministerium im Bereich Erwachsenenbildung die seit Herbst 2016 vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz veröffentlichten „Vorgaben für die Anwendung der Restkostenpauschale“ oder andere vereinfachte Kostenoptionen anwenden.

Wien, 30. März 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

